

# SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung  
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 05. Juni 1996

"Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung"

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

**II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag**

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit

**III. Abschnitt - Laufende Entgelte**

- § 12 Entgeltfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 14 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 15 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 18 Entstehung des Anspruchs auf wiederkehrende Beiträge und Gebühren
- § 19 Vorausleistungen
- § 20 Entgeltsschuldner
- § 21 Veranlagung und Fälligkeiten

**IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

- § 22 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 23 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

**V. Abschnitt – Abwasserabgabe**

- § 24 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 25 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

**VI. Abschnitt – Inkrafttreten**

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
  1. Schmutzwasserbeseitigung
  2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
  1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 14 dieser Satzung.
  3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 22 dieser Satzung.
  4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 23 dieser Satzung.
  5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 24 und 25 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden jährlich durch Beschluß des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

## **II. Abschnitt**

### **Einmaliger Beitrag**

#### **§ 2**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen).
  2. Die Aufwendungen für Anlagen innerhalb der Baugebiete zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers (Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen); ohne die Kosten für Rückhaltebecken bzw. -teiche.
  3. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 22 dieser Satzung.
  4. Die Aufwendungen für Verbindungs- und Hauptsammler.
  5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

- (3) Zur Abdeckung der entgeltfähigen Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Verbindungs- und Hauptsammlern (Abs. 2 Ziff. 4) erhebt die Verbandsgemeinde einen einmaligen Beitrag von 0,30 DM/qm der mit Vollgeschoßzuschlägen gewichteten Grundstücksfläche (§ 5) für den Kostenanteil Schmutzwasser und 0,74 DM/qm der mit Abflußbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche (§ 6) für den Kostenanteil Oberflächenwasser.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Festsetzung von Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind (wirtschaftliche Einheit).
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung des Beitragsanspruches um mehr als 25 v.H., entsteht ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch.

#### **§ 4**

##### **Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet**

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes der Verbandsgemeinde, für das die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wurde nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.  
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
  5. Für Grundstücke im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmeG gelten zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften des Abs. 3 Ziff. 1 – 4 entsprechend.
  6. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
  7. Bei Grundstücken, die aufgrund besonderer Vorschriften der Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind aber tatsächlich baulich oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder für die durch Planfeststellung eine derartige vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt die Tiefenbegrenzung nach Ziffer 3a) und b) nicht. Maßgebend ist hier die Grundstücksfläche auf die sich die Nutzung bzw. die Planfeststellung bezieht oder sich die Nutzung tatsächlich erstreckt.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, gelten zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften des Abs. 4 Ziff. 1 – 6 und 11 entsprechend.
  8. Bei Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  9. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches eine gegenüber Nr. 1 – 8 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt oder vorhanden, so gilt diese.
  10. Bei Grundstücken, die aufgrund besonderer Vorschriften der Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind aber tatsächlich baulich oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder für die durch Planfeststellungsbeschluß eine derartige vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder die sich aus dem Planfeststellungsbeschluß ergebende Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
  11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflußfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziff. 1 – 3 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
  1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche

auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.

- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen für die Ermittlung der Abflußfläche die Grundstücksfläche, auf die sich die Nutzung tatsächlich erstreckt oder festgesetzt ist, zugrunde gelegt und mit den nachfolgenden Werten vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe	0,1
4. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freibäder	0,2

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen G liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für



- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Abs. 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert.
- (8) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche der Ermittlung des Abflußbeiwertes zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

## **§ 7**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (3) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

## **§ 9**

### **Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

## **§ 10 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 11 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bei der Festsetzung von Vorausleistungen können im Veranlagungsbescheid abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **III. Abschnitt**

#### **Laufende Entgelte**

## **§ 12 Entgeltsfähige Kosten**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen,
  3. Zinsen

4. Abwasserabgabe
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

- (3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

### **§ 13**

#### **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 – 3 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### **§ 14**

#### **Erhebung Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung vom Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### **§ 15**

#### **Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

## § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nummern 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- und Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 – 4 sinngemäß.
- (5) Für die Viehhaltung sind je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cm abzusetzen. Dabei gelten
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | 1 Pferd                                  | als 1,0  |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand            | als 0,66 |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand       | als 1,0  |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand         | als 0,16 |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- (6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
- |    |               |       |
|----|---------------|-------|
| 1. | bei Obstbau   | 8 cbm |
| 2. | bei Gemüsebau | 5 cbm |
| 3. | bei Ackerbau  | 2 cbm |

- (7) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschnldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

## § 17 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

- DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
- DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5),
- DIN 38405 D 11 für Phosphat,
- DIN 38405 D 19 für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschnldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschnldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschnldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 18**

#### **Entstehung des Anspruches auf wiederkehrende Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Gebührenanspruch und der Anspruch auf wiederkehrende Beiträge entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 19**

#### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge und Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden.

### **§ 20**

#### **Entgeltsschuldner**

- (1) Entgeltsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 21**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Gebühren sowie die Vorausleistungen hierauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung von Vorausleistungen können im Veranlagungsbescheid abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

- (2) Der Entgeltbescheid enthält:
1. Die Bezeichnung des Entgelts,
  2. den Namen des Entgeltsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Entgelts,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass die Entgelte als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

#### **IV. Abschnitt**

### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

#### **§ 22**

#### **Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlußleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

### **§ 23**

#### **Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

## **V. Abschnitt**

### **Abwasserabgabe**

#### **§ 24**

#### **Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Abs. 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanpruch je Einwohner und Jahr ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz.
- (3) Der Abgabeanpruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.



- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

**§ 25**  
**Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. Abschnitt**

**Inkrafttreten**

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.08.1995.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hermeskeil, 05. Juni 1996

Verbandsgemeindeverwaltung  
H e r m e s k e i l

gez.

(Siegel)

Sander, Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 1. Änderungssatzung

### **zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe – Entgeltsatzung Abwasser – der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 08. August 1997**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **I. Änderungen**

1. § 1 Abs. 2 wird um folgende Ziff. 6 ergänzt:

**6. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 17 a dieser Satzung.**

2. § 14 Abs. 2 entfällt. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 2, aus Abs. 4 wird Abs. 3.

3. In § 15 wird der letzte Halbsatz „**sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird**“ ersatzlos gestrichen.

4. Neu eingefügt wird hinter dem bisherigen § 17 folgender Passus:

#### **§ 17 a**

##### ***Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben***

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

5. § 18 wird ergänzt um folgenden Absatz:

(3) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 17 a dieser Satzung entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Hermeskeil, den 08. August 1997

gez.

(Siegel)

Sander, Bürgermeister

**2. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung  
für die Verbandsgemeinde Hermeskeil  
vom 20.12.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO, der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Zur Abdeckung der entgeltfähigen Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Verbindungs- und Hauptsammlern (Abs. 2 Ziff. 4) erhebt die Verbandsgemeinde einen einmaligen Beitrag der mit Vollgeschosszuschlägen gewichteten Grundstücksfläche (§ 5) für den Kostenanteil Schmutzwasser und der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche (§ 6) für den Kostenanteil Oberflächenwasser.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hermeskeil, den 20.12.2001

gez.

(Siegel)

Hülpes, 1. VG-Beigeordneter

**3. Satzung  
zur Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung  
für die Verbandsgemeinde Hermeskeil  
vom 22.12.2005**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Die Aufwendungen für Verbindungs- und Hauptsammler oder mechanisch-biologische Kläranlagen.

2. § 2 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

Von den beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und Nr. 5 werden 80 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 80 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagwasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

3. In § 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird folgender Absatz 4 angefügt:

Zur Abdeckung der beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhebt die Verbandsgemeinde einen einmaligen Beitrag von 0,15 €/m<sup>2</sup> der mit Vollgeschosszuschlägen gewichteten Grundstücksfläche (§ 5) für den Kostenanteil Schmutzwasser und 0,38 €/m<sup>2</sup> der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche (§ 6) für den Kostenanteil Oberflächenwasser. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hermeskeil, den 22.12.2005

Hülpes, Bürgermeister

## **4. Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für die Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 19.06.2008**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

1. In § 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird folgender Abs. 3 gestrichen:

Von den beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und Nr. 5 werden 80 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 80 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagwasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

2. Der bisherige Abs. 4 in § 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird zum Absatz 3.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Hermeskeil, den 19.06.2008

Hülpes, Bürgermeister